

SPIELORDNUNG (SpO)

(Stand Verbandstag 2019)

I. ALLGEMEINES

§ 1 Spielregeln

- (1) Die vom Hamburger Fußball-Verband (HFV) veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA in Verbindung mit dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen. Gleiches gilt für alternative Spielformen.
- (2) Verbindliche Beschlüsse des DFB, die das Spielgeschehen betreffen oder mit diesem eng zusammenhängen, gehen im Interesse einer einheitlichen Ausrichtung im Fußballsport den Bestimmungen dieser Spielordnung vor, wenn sie dazu im Widerspruch stehen.
- (3) Die spielleitenden Ausschüsse erstellen Durchführungsbestimmungen, die ergänzend gelten und vom Präsidium beschlossen werden müssen.

§ 2 Zuständigkeit, Geltung von Bestimmungen

- (1) Soweit es nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, findet die Spielordnung auf den Herren- und Frauen-Spielbetrieb Anwendung. Sie gilt für den Spielbetrieb der Junioren und Mädchen, sofern die Jugendordnung keine andere Regelung enthält.
- (2) Die Organisation des Spielbetriebes für die Herrenmannschaften obliegt dem Spielausschuss, für die Junioren dem Verbands-Jugendausschuss, für die Frauen und Mädchen dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (spielleitende Ausschüsse).
- (3) Alle die Durchführung von Wettbewerben berührenden Regelungen in der Spielordnung und in den Durchführungsbestimmungen müssen vor Beginn der Wettbewerbe bekannt sein.
- (4) Erkennen die spielleitenden Ausschüsse unsportliches Verhalten oder Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des HFV oder DFB durch Vereine oder Vereinsmitglieder, so beantragen sie beim dafür zuständigen Rechtsorgan (§ 12 Rechts- und Verfahrensordnung des HFV), die Durchführung von Verfahren.
- (5) Die spielleitenden Ausschüsse sind verpflichtet, den Bericht eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin, in dem die sportrechtlich zu ahndenden Sachverhalte dargelegt werden, an die zuständigen Rechtsorgane weiterzuleiten oder nach Zuständigkeit selbst weiter zu verfolgen.

§ 3 Teilnahmeberechtigung von Vereinen am Spielbetrieb

- (1) Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im HFV.
- (2) Gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen Spiele ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. In Ausnahmefällen kann die Erlaubnis durch den jeweils zuständigen spielleitenden Ausschuss nach schriftlichem Antrag erteilt werden.
- (3) Spiele gegen Mannschaften, die einem Landesbetriebssportverband angehören, sowie Spiele gegen Bundeswehr-, Hochschul-, Schul- oder Polizeimannschaften können ohne besondere Erlaubnis als Freundschaftsspiele (vgl. § 26 SpO) ausgetragen werden.

II. SPIELER und SPIELERINNEN

§ 4 Spielerlaubnis

- (1) Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des HFV eine Spielerlaubnis für seinen oder ihren Verein erhalten hat, wobei Vereine und Tochtergesellschaften von Vereinen der Lizenzligen im Sinne dieser Vorschrift als Einheit gelten. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des vollständigen Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren gemäß § 8 a SpO bzw. bei der Geschäftsstelle des HFV.
Die Vereine sind verpflichtet, alle Anträge auf Spielerlaubnis, die im Onlineverfahren über das DFBnet gestellt werden können, Online zu stellen.
- (2) Die Mitgliedschaft und die persönlichen Daten müssen durch den beantragenden Verein mit einem Aufnahmeformular - bei Minderjährigen mit dem Einverständnis der gesetzlichen Vertreter belegt werden können.

Beim Antrag auf Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren ist eine Kopie des Personaldokumentes mit zu verwahren und dem Verband auf Verlangen vorzuzeigen. Bei allen Anträgen auf Spielerlaubnis, die nicht im elektronischen Verfahren gestellt werden können, ist dem Verband ein Original-Personaldokument mit Lichtbild des Spielers/der Spielerin vorzulegen, es sei denn, der beantragende Verein bestätigt auf dem Antragsformular, dass das Original-Personaldokument eingesehen wurde. In diesem Fall ist dem Antrag eine Kopie des Personaldokumentes beizufügen. § 4 Abs. 7 der HFV-Spielordnung findet Anwendung.

Der beantragende Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen bei der Spielberechtigung im DFBnet, die auf seinen Angaben beruhen, sowie für das Hochladen des Passbildes zur Spielberechtigung des jeweiligen Spielers/der jeweiligen Spielerin unmittelbar nach Beantragung der Spielberechtigung verantwortlich.

- (3) Die Spielerlaubnis wird erteilt für Pflichtspiele und Freundschaftsspiele. In Pokalwettbewerben des HFV können auch Spieler oder Spielerinnen eingesetzt werden, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielerlaubnis besitzen.

- (4) Spieler und Spielerinnen können in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 9 e und f) bleibt unberührt.
- (5) Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
- (6) Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.
- (7) Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein in der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer oder eine Nicht-EU-Ausländerin erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler oder Vertragsspielerin darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler oder Fußballspielerin gestattet.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende des Spieljahres (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler und Spielerinnen aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

- (8) Die Rechtsorgane können eine zu Unrecht erteilte Spielerlaubnis oder eine Spielerlaubnis, deren Voraussetzungen nachträglich entfallen sind, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit aufheben. Eine Spielerlaubnis darf mit Wirkung für die Vergangenheit nur aufgehoben werden, wenn dies aus Gründen der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs erforderlich ist oder soweit Begünstigte auf den Bestand der Spielerlaubnis nicht vertrauen durfte. Auf Vertrauen kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, wenn er oder sie oder der aufnehmende Verein
 - die Spielerlaubnis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
 - die Spielerlaubnis durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
 - die Rechtswidrigkeit der Spielerlaubnis kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 5 Besondere Spielerlaubnisse

- (1) Die Spielerlaubnis von Amateurspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft ist in §11 DFB-Spielordnung, die Spielerlaubnis von Lizenzspielern in Amateurmannschaften in §12 DFB-Spielordnung geregelt.

Die Spielerlaubnis nach dem Einsatz in einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft in §14 der DFB-Spielordnung geregelt.

- (2) Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler oder einer Spielerin bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:
- a) Spieler und Spielerinnen sind Studierende, Berufspendler oder Berufspendlerin oder gehören einer vergleichbaren Personengruppe an.
 - b) Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
 - c) Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
 - d) Der Spieler oder die Spielerin stellt beim HFV einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
 - e) Nach Prüfung des Antrages entscheidet der spielleitende Ausschuss über die Erteilung des Zweitspielrechts.
 - f) Das Zweitspielrecht im Herrenbereich gilt nur für Mannschaften in den Kreisklassen.
 - g) Für den Frauen-Bereich gilt soweit Folgendes:
Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen, Bezirksliga und Kreisliga, am Spielbetrieb teil.
 - h) Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von § 5 SpO, (2) a) und b) zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers oder der Spielerin keine Mannschaft gemeldet hat.
 - i) Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
 - j) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für das laufende Spieljahr Berücksichtigung zu finden.
- (3) Wird das Erstspielrecht des Spielers oder der Spielerin beendet, so erlischt auch das Zweitspielrecht.
- (4) Sperren durch andere Landesverbände gelten auch im Bereich des HFV.

§ 6 Spielerpass / Nachweis der Spielberechtigung

- (1) Das Bestehen der Spielberechtigung wird mittels Onlineüberprüfung im DFBnet nachgewiesen.

Der Verein stellt dazu ein Lichtbild zur Feststellung der Identität des Spielers oder der Spielerin in das DFBnet der Spielberechtigung ein.

Die Identität des Spielers oder der Spielerin muss bei fehlender Spielberechtigung oder bei fehlendem Passbild in der Onlinespielberechtigung über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

- (2) Spielberechtigungen von Mitgliedern, die sich vom Spielbetrieb abgemeldet haben, sind durch den Verein im DFBnet vom Spielbetrieb innerhalb von 14 Tagen nach Abmeldung durch den Spieler oder die Spielerin abzumelden.

§ 7 Status der Spieler und Spielerinnen

Der Fußballsport wird von Amateuren oder Amateurinnen, Vertragsspielern oder Vertragsspielerinnen und Lizenzspielern oder Lizenzspielerinnen ausgeübt.

- (1) Amateur oder Amateurin ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersersatz bis zu 249,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendersersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
- (2) Vertragsspieler oder Vertragsspielerin ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem/ihrem Verein abgeschlossen hat und über die nachgewiesenen Auslagen hinaus (Abs. 1) Vergütungen oder geldwerte Leistungen von mindestens 250,00 Euro monatlich erhält.

Der Spieler oder die Spielerin muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat der Spieler oder die Spielerin nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und der sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Laufzeit des Vertrages auf jederzeit mögliche Anforderung durch den HFV nachzuweisen. Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, der am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zu schließen.

- (3) Lizenzspieler ist, wer durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 8 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel - Wartefristen

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- 1.1 Will ein Spieler oder eine Spielerin den Verein wechseln, muss er oder sie sich bei dem bisherigen Verein als aktiver Spieler oder aktive Spielerin vom Spielbetrieb abmelden und zusammen mit dem neuen Verein im Onlineverfahren beim HFV einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular unter Beifügung der Dokumente gem. § 4 Abs. 2 HFV-Spielordnung stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe- Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung vom Spielbetrieb, Personaldokument) erteilt der HFV die Spielerlaubnis für den neuen Verein.

Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Einganges der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Geschäftsstelle des HFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- 1.2 Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung vom Spielbetrieb beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Wird das Abmeldedatum vom Spielbetrieb im Spielerpass festgehalten und bestreitet der Spieler oder die Spielerin nach dem Abmeldedatum noch ein Spiel für den abgebenden Verein, ist eine erneute Abmeldung erforderlich. Die bisherige Abmeldung vom Spielbetrieb verliert ihre spieltechnische Wirksamkeit.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung vom Spielbetrieb.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist. Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

- 1.3 Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- 1.4 Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder der Spielerin oder dem neuen Verein oder dem HFV den Spielerpass mit dem Vermerk über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Wirksamwerdens der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der HFV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern.

Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler oder die Spielerin als freigegeben. Dies gilt auch wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass.
Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden.
Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Fristen der Wechselperioden I oder II. Im Falle einer fristgerecht erteilten nachträglichen Zustimmung wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung erteilt.

- 1.5 Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler oder der Spielerin über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel auf Vereinsbriefpapier mit Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person bedingungslos erklärt hat.

Eine Zustimmung zum Vereinswechsel nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag ist keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- 1.6 Gehen für den gleichen Spieler oder die gleiche Spielerin Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat.

Der Spieler oder die Spielerin ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Ein Amateur/ Eine Amateurin kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung. § 9 Absatz 2 lit. e und f bleibt unberührt.

3. Spielerlaubnis für Pflichtspiele von Ligamannschaften

3.1 Wechselperiode I

Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8.

Der HFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die

Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 01.11.

Nimmt ein Spieler oder eine Spielerin an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden des Vereins aus diesem Wettbewerb vom Spielbetrieb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.

3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateurspielern gemäß 3.1, Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz von Ziffer 1.4 gilt entsprechend

3.2.1 Bei Abmeldung eines Spielers oder einer Spielerin bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08. durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird.

Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der:

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000,00 €
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750,00 €
5. Spielklassenebene (Oberliga Hamburg)	2.500,00 €
6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500,00 €
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	750,00 €
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500,00 €
ab der 9. Amateurspielklasse (Kreisklasse)	250,00 €

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500,00 €
2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga)	1.000,00 €
3. Frauen-Spielklasse (Regionalliga)	500,00 €
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250,00 €

3.2.2 Wechseln Spieler oder Spielerinnen zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins im neuen Spieljahr.

Die nachfolgenden Bestimmungen des Absatzes 3.2.2 gelten nur für den Wechsel von Spielern (nicht für Spielerinnen):
Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-

Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen des HFV gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %.

Für die Regelung ist innerhalb des HFV maßgebend, ob der aufnehmende Verein am 01. Januar (Stichtag) des laufenden Kalenderjahres mit keiner eigenen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er Mannschaft) am Spielbetrieb teilgenommen hat.

Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im Zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

3.2.3 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3.3 Wechselperiode II

Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.1.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

5. Spielerlaubnis für Pflichtspiele der Alte Herren, Senioren, in Pokalwettbewerben des HFV (vgl. § 4 Abs.2) und Freundschaftsspielen von Ligamannschaften

Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz von Spielern oder Spielerinnen in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des HFV nicht den Einsatz in einer Auswahl des HFV.

7. Erteilung der Spielerlaubnis bei Abschluss eines Vertrages als Vertragsspieler oder Vertragsspielerin

Sofern der Abschluss eines Vertrages als Vertragsspieler oder Vertragsspielerin gemäß § 11 (§ 22 DFB-Spielordnung) angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem durch Vertragsabschluss erforderlichen Vereinswechsel gelten bezüglich der Wartefristen die vorstehenden Bestimmungen; § 23 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Der aufnehmende Verein ist verpflichtet, einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

8. Spielerlaubnis für Spieler und Spielerinnen, die aus dem Ausland kommen - Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

Die Erteilung der Spielerlaubnis für Spieler und Spielerinnen, die aus dem Ausland kommen und der Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband sind in § 21 der DFB-Spielordnung allgemeinverbindlich geregelt.

§ 8 a Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren

Die Antragsarten, für die es die Möglichkeit gibt, diese im Onlineverfahren zu stellen, müssen ab dem 01.01.2018 im Onlineverfahren gestellt werden. Nur Vorgänge, die nicht im Onlineverfahren gestellt werden können, dürfen über die HFV-Geschäftsstelle gestellt werden.

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Erstaussstellung oder die Erteilung der Spielerlaubnis nach einem Vereinswechsel im elektronischen Verfahren die allgemeinen Richtlinien der §§ 4 und 8 entsprechend.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, für die im Onlineverfahren gestellten Anträge relevanten Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem HFV vorzulegen.

1. Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Erteilung einer Spielerlaubnis an den HFV elektronisch, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der elektronischen Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim HFV als zugegangen.

Stellt ein Verein einen elektronischen Antrag auf Spielerlaubnis, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler oder der Spielerin, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet wird.

Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers oder der Spielerin, bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter, ist unwirksam.

Die Antragstellung für einen Vereinswechsel darf erst nach erfolgter Abmeldung vom Spielbetrieb des Spielers oder der Spielerin erfolgen.

Kann der Verein die vorstehenden Unterlagen innerhalb der festgelegten Frist nicht vorlegen, so kann dies als unsportliches Verhalten geahndet werden. Die erteilte Spielerlaubnis für den betreffenden Spieler oder die betreffende Spielerin erlischt mit Feststellung, dass die Unterlagen nicht bzw. nicht vollständig vorliegen.

Der abgebende Verein wird auf elektronischem Weg durch den Verband darüber informiert, dass der aufnehmende Verein einen elektronischen Vereinswechsel-Antrag gestellt hat.

2. Abmeldung vom Spielbetrieb von Spielern oder Spielerinnen, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung richtet sich grundsätzlich nach § 8 Nr. 1.1 der HFV-Spielordnung.

Insbesondere gilt § 8 Nr. 1.4, wonach Spieler oder Spielerinnen als freigegeben gelten, wenn der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Abmeldung die Daten über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers oder der Spielerin im DFBnet eingetragen hat.

Die Abmeldung kann auf elektronischem Weg auch vom aufnehmenden Verein vorgenommen und übermittelt werden, sofern ihm die Zustimmung des Spielers oder der Spielerin schriftlich vorliegt.

Als Abmeldetag gilt bei der elektronisch vorgenommenen Abmeldung der Tag der Eingabe in das System.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung vom Spielbetrieb, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers oder der Spielerin müssen durch den abgebenden Verein elektronisch übermittelt werden. Erfolgt die elektronische Übermittlung dieser Informationen innerhalb von 14 Tagen nach der Abmeldung ist die Frist gemäß § 8 Nr. 1.4 gewahrt. Einer Herausgabe des Spielerpasses bedarf es in diesem Fall nicht.

Der aufnehmende Verein muss die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) elektronisch übermitteln, sofern er im Besitz des Spielerpasses ist und dieser diese Daten enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der elektronischen Mitteilung des HFV über den Vereinswechsel-Antrag keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der HFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis kann innerhalb der Einspruchsfrist erfolgen.

Stellt der aufnehmende Verein einen elektronischen Vereinswechsel-Antrag und liegt ihm der Spielerpass nicht vor oder enthält dieser nicht die zur Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Angaben, ist der abgebende Verein verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der elektronischen Mitteilung des HFV über den Vereinswechsel-Antrag Angaben über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, über den Tag der Abmeldung vom Spielbetrieb und über den Tag des letzten Spiels elektronisch zu übermitteln. Die Frist in § 8 Nr. 1.4 bleibt unberührt.

Die im Zuge des Vereinswechsels erforderliche Einsendung des Spielerpasses an den HFV entfällt beim elektronischen Vereinswechsel-Verfahren.

Der Spielerpass ist 2 Jahre im Verein aufzubewahren und kann dann dem HFV zur Vernichtung zugeleitet werden.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1 Nimmt nur der aufnehmende Verein am elektronischen Verfahren teil:

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben auf elektronischem Weg vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung vom Spielbetrieb, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein mit elektronischer Mitteilung durch den HFV über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert. In diesem Fall kann die Abmeldung nicht elektronisch vorgenommen werden.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der elektronischen Mitteilung des HFV über den Vereinswechsel-Antrag keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der HFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis kann innerhalb der Einspruchsfrist erfolgen.

Hat der aufnehmende Verein den Antrag auf elektronischem Weg gestellt und lag dem Verein der Spielerpass nicht vor, leitet der HFV das Pässeinzugsverfahren mit elektronischer Mitteilung ein (§ 8 Nr. 1.4, 2. Absatz).

3.2 Nimmt nur der abgebende Verein am elektronischen Verfahren teil:

Stellt der aufnehmende Verein den schriftlichen Antrag, wird der abgebende Verein durch den HFV elektronisch darüber informiert. Nach Erhalt dieser Information gilt im Übrigen Nr. 2, Absätze 1 und 3, dieser Vorschrift entsprechend.

§ 9 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

- (1) Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn Spieler oder Spielerinnen für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten haben.
- (2) Wartefristen entfallen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - a) Wenn Spieler oder Spielerinnen während der Laufzeit einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehren und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt haben.
 - b) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
 - c) Wenn Spieler oder Spielerinnen, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - d) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für Spieler und Spielerinnen, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen.

Erklären Spieler oder Spielerinnen der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. - 14.7., dem neu gebildeten Verein nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.

- e) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
- f) Bei Einstellung des Spielbetriebes im Frauenbereich, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Einstellung des Spielbetriebes im Frauenbereich mitgeteilt hat, eine Freigabe durch den AFM auf Antrag durch den aufnehmenden Verein vorgenommen werden.
- g) Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben.
Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
- h) Bei Abstieg der Mannschaft gemäß § 16 (2) dieser Spielordnung in Folge eines Insolvenzverfahrens.

- i) Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.
- (3) Die §§ 8 Nr. 5. und 9 Abs. 2 der HFV-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 10 Übergebietlicher Vereinswechsel

Ein übergebietlicher Vereinswechsel (Wechsel von einem Verein eines anderen Landesverbandes zu einem Verein des HFV bzw. umgekehrt) ist in § 18 der DFB-Spielordnung allgemeinverbindlich geregelt.

§ 11 Vertragsspieler und Vertragsspielerinnen

Auf Vertragsspieler und Vertragsspielerinnen finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- a) Verträge mit Vertragsspielern und Vertragsspielerinnen bedürfen der Schriftform, müssen zwischen dem Verein und den Spielern oder Spielerinnen abgeschlossen werden und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des NFV und des HFV verstoßen.

Die Verträge müssen bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) laufen. Die Laufzeit ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für das laufende Spieljahr möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie das nächste Spieljahr zum Gegenstand haben.

- b) Die Vereine und die Spieler oder Spielerinnen sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem HFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem HFV unverzüglich anzuzeigen.

- c) Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.
- d) Sofern der Abschluss eines Vertrages wirksam angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler/die betreffende Spielerin den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, einen Antrag auf Spielerlaubnis beim HFV vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

- e) Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom HFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise im Mitteilungsorgan oder im Internet veröffentlicht.

Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom HFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden.

Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen oder andere geldwerte Leistungen.

- f) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung - gleich aus welchem Grund - hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge
- g) Die Spielerlaubnis von Vertragsspielern oder Vertragsspielerinnen erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung.

Eine Abmeldung vom Spielbetrieb während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn Spieler oder Spielerinnen nach der Abmeldung nicht mehr gespielt haben.

- h) Bei einem Vereinswechsel gelten für den Vertragsspieler die Bestimmungen des § 11 a der Spielordnung.
- i) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 - 10 der Spielordnung und ergänzend die entsprechenden allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung Anwendung.

Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler oder die Spielerin seine Beendigung des Vertrages nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages oder rechtskräftigen Urteils zu geschehen hat.

- j) Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Mädchen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden.

Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dieses nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des HFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

- j.1) Mit A- und B-Junioren (U16/U17/U18/U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) („3+2 Modell“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,-- monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit Spielern, die für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbar sind, abgeschlossen werden.

Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden

- k) Schließen Spieler oder Spielerinnen für das gleiche Spieljahr mehrere Verträge als Vertragsspieler oder Vertragsspielerin und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband bzw. DFB angezeigt worden ist (Eingangsstempel).

Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

- a) In erster Instanz:
- aa) falls beide Vereine dem HFV angehören, das Verbandsgericht des HFV;
 - ab) falls beide Vereine dem NFV (einer aber nicht dem HFV) angehören, das Verbandsgericht des NFV;
 - ac) in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
- b) als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

- l) Mit dem Antrag auf Spielberechtigung haben Spieler oder Spielerinnen zu versichern, dass sie keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler oder Vertragsspielerin und/oder Lizenzspieler eingegangen sind.

Bei Abschluss von mehreren Verträgen für das gleiche Spieljahr sind die Spieler oder Spielerinnen wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn Spieler oder Spielerinnen mehrere Verträge mit Vereinen oder Tochtergesellschaften geschlossen haben.

- m) Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gelten die §§ 11 ff der HFV-Spielordnung und § 22 der DFB-Spielordnung.
- n) Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem HFV sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 11 a Vereinswechsel von Vertragsspielern oder Vertragsspielerinnen (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel von Amateuren / Amateurrinnen mit Statusveränderung und Vertragsspielern oder Vertragsspielerinnen gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Ein Vereinswechsel kann in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - a) Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I)
 - b) Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)
 - c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel von Vertragsspielern oder Vertragsspielerinnen die am 01. Juli vertraglich an keinen Verein gebunden waren und daher zum 31.08. keine Spielberechtigung für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatten, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - d) Vertragsspieler oder Vertragsspielerinnen können in der Wechselperiode I und der Wechselperiode II jeweils nur einmal einen Vereinswechsel vornehmen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen von Abs. 7, zweiter Abschnitt, vor.
- (2) Bei einem Vereinswechsel von Vertragsspielern oder Vertragsspielerinnen deren Vertrag durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beim abgebenden Verein beendet ist und die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler oder Vertragsspielerinnen werden, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses erteilt werden.

- (3) Bei einem Vereinswechsel von Amateuren, die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler oder Vertragsspielerinnen werden, ist

in der Wechselperiode I

vom 01.07. bis 31.08. eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dieses gilt auch dann, wenn Spieler oder Spielerinnen in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vorgenommen haben.

In der Wechselperiode II

Vom 01.01. bis zum 31.01. können Amateure / Amateurinnen eine sofortige Spielerlaubnis als Vertragsspieler oder Vertragsspielerin nur mit Zustimmung ihres früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

- (4) Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II (01.01. bis zum 31.01.) muss der neu abzuschließende Vertrag eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
- (5) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des vollständigen Spielerlaubnisanspruchs beim HFV. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein.
- (6) Das Spielrecht als Vertragsspieler oder Vertragsspielerin gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
- (7) Hat ein Verein Vertragsspielern oder Vertragsspielerinnen aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, so sollen Spieler oder Spielerinnen nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Haben Vertragsspieler oder Vertragsspielerinnen einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, können Spieler oder Spielerinnen nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.

- (8) Bei einem Wechsel von Vertragsspielern oder Vertragsspielerinnen, deren Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder von Amateuren / Amateurinnen, die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler oder Vertragsspielerin werden, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen.

War hiernach keine Entschädigung zu zahlen und wird der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und wollen Spieler oder Spielerinnen ihr Spielrecht als Amateur / Amateurin, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 8 Nr. 3.2 der Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

- (9) Für Amateure / Amateurrinnen, die bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateure/Amateurrinnen vollzogen haben und denen nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und die danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler oder Vertragsspielerin vollziehen möchten, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 8 Nr. 3.2 der Spielordnung zu entrichten.
- (10) § 8 Nr. 5. der Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (11) Für den Wechsel von Vertragsspielern oder Vertragsspielerinnen mit Statusveränderung gelten die §§ 8 - 10 der Spielordnung sowie die entsprechenden allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
- (12) Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 11 b Strafbestimmungen für Amateure/Amateurrinnen, Vertragsspieler und Vertragsspielerinnen und Vereine

(1) Strafbestimmungen für Amateure / Amateurrinnen und Vereine

- a) Als unsportliches Verhalten von Amateuren/Amateurrinnen und Vereinen kann geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - aa) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel von Spielern oder Spielerinnen zu einem anderen Verein,
 - ab) von dem zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
- b) Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
- c) Die Bestimmungen der Ziff. a) und b) gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

(2) Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vertragsspielerinnen und Vereine

- a) Wird die Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 2 der Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung.

Spielrecht beim bisherigen Verein

Wollen dagegen Spieler oder Spielerinnen ihr Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 8 Nr. 3.2.1 zweiter Absatz der Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.

Spielrecht bei einem anderen Verein

Wollen dagegen Spieler oder Spielerinnen ihr Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 8 Nr. 3.2.1 zweiter Absatz der Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

- b) Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 Absatz 2 der Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Abs. 2 der DFB-Spielordnung sind mit Geldstrafen zu ahnden.

§ 11 c Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern oder Spielerinnen über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes und über die Höhe der Entschädigungszahlungen, ist beim HFV eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, der oder die die Befähigung zum Richteramt haben soll, und zwei Besitzenden, die vom Präsidium berufen werden.
- (3) Die Schlichtungsstelle kann von betroffenen Spielern oder Spielerinnen oder von einem der beteiligten Vereine zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung der Streitigkeit angerufen werden.
- (4) Die Schlichtungsstelle beraumt einen Termin zur Güteverhandlung an, zu dem die Beteiligten zu laden sind. Wird eine Einigung zwischen den Beteiligten in diesem Termin nicht herbeigeführt, so ist das Scheitern des Schlichtungsverfahrens von der Schlichtungsstelle zu bescheinigen.
- (5) Der weitere Rechtsweg über die Rechtsorgane des HFV bzw. ordentlichen Gerichte bleibt unberührt. Ist die Schlichtungsstelle aber angerufen, so kann der weitere Rechtsweg jedoch erst nach Vorliegen einer Bescheinigung gem. §11 c Abs. 4 beschränkt werden.

III. SPIELSYSTEM

§ 12 Teilnahme an Pflichtspielen

- (1) Jeder Verein hat das Recht, an Pflichtspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen. Mit seiner Meldung, die zu dem von den spielleitenden Ausschüssen vorgeschriebenen Termin erfolgen muss, verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, für jede Mannschaft eine Spielstätte für den Spielbetrieb zu stellen. Erfolgt dieses nicht oder steht im Laufe des Spieljahres die Spielstätte nicht mehr zur Verfügung, so ist der Verein verpflichtet, eine Ersatzspielstätte zur Verfügung zu stellen. Stellt der Verein diese nicht zeitgerecht für eine Spielansetzung zur Verfügung, gilt dieses als nicht antreten und wird gemäß § 28 HFV-SpO gewertet.

- (3) Die Meldung hat elektronisch zu erfolgen. Mit der Meldung sind die gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sowie die zur Vertretung berechtigten Abteilungsleitungen im elektronischen Meldebogen zu benennen. Erfolgt dieses nicht, kann gegen den Verein eine Ordnungsstrafe im Wege der Verwaltungsentscheidung durch die spielleitenden Ausschüsse verhängt werden.

Änderungen während des Spieljahres sind unverzüglich im elektronischen Meldebogen einzutragen.

Erfolgt dieses nicht innerhalb von einem Monat ab Änderung, kann gegen den Verein eine Ordnungsstrafe im Wege der Verwaltungsentscheidung durch die spielleitenden Ausschüsse verhängt werden.

- (4) **Spielgemeinschaften**
Spielgemeinschaften können zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes nur in der untersten Spielklasse der Herren (alle Kreisklassen), Alten Herren, Senioren und in den untersten beiden Spielklassen der Frauen und Ü35-Frauen gebildet werden.

Es gilt für das Festspielen in diesen Mannschaften ebenfalls § 17 SpO bzw. § 29 JO.

- (5) **Fusionen**
Bei Zusammenschlüssen (Fusionen) zweier oder mehrerer dem HFV angeschlossener Vereine oder ihrer Fußballabteilungen ist dieses der Geschäftsstelle des HFV innerhalb von 30 Tagen nach dem Vollzug der Fusion durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrages anzuzeigen.

Die Mannschaften des neu gebildeten Vereines werden in die Spielklassen der Rechtsvorgänger eingeordnet. Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Staffel spielen.

Werden infolge der Auflösung der fusionierten Vereine ein oder mehrere neue Vereine gegründet, können diese die Mitgliedschaft im Verband erwerben.

Die vorzunehmende Einteilung der Mannschaften in die Spielklassen wird von den spielleitenden Ausschüssen im Rahmen der Spielordnung vorgenommen.

§ 14 Meldung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen

Es gilt § 9 SRO.

§ 15 Altersklassen

- (1) Die einzelnen Altersklassen sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Altersklassen der Junioren und Mädchen sind in § 22 JO geregelt.

Spieler oder Spielerinnen sind dann für die jeweilige Altersklasse spielberechtigt, wenn sie innerhalb des laufenden Spieljahres das entsprechende Lebensjahr vollenden.

- (2) Die Zustimmung zur Freigabe von Junioren bzw. Mädchen für Herren- bzw. Frauenmannschaften ist in § 28 JO geregelt.

Der Einsatz von nicht für den Herren- bzw. Frauenbereich freigegebenen Junioren bzw. Mädchen gilt als Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern oder Spielerinnen.

- (3) Der Einsatz von jüngeren Spielern in den Altersklassen Alte Herren und Senioren (Ausnahmen siehe Durchführungsbestimmungen) gilt als Einsatz nicht spielberechtigter Spieler.

Die Vereine haben die spieltechnischen Folgen zu tragen (vgl. § 28 Abs.10). Außerdem können die Vereine und Spieler bestraft werden.

§ 16 Spielklassen

- (1) Allgemeines
Die Herren spielen in Leistungsklassen (§16 Absatz 4).

Die Frauen spielen in Leistungsklassen; darüber hinaus kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball durch Durchführungsbestimmungen bei Bedarf Sonderklassen einrichten.

Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt den spielleitenden Ausschüssen die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln.

Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Staffel spielen.

Der Auf- und Abstieg in den einzelnen Leistungsklassen wird von den spielleitenden Ausschüssen in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

- (2) Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz
1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahrs an den Schluss der Tabelle.

Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt §16 Nr. 6. Die Regional- und Landesverbände können eine Regelung gemäß §16 Nr. 6. auch für tiefere Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich einführen und insofern von den §16 Nrn. 1. bis 5. abweichen.

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahrs aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahrs vom Spielbetrieb zurückgezogen und für das folgende Spieljahr nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und Regionalliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden §16 Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags eines Spieljahres rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn des sich anschließenden Spieljahres. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in dem laufenden Spieljahr.

Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den

Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

- (3) Wiederaufnahme in den Spielbetrieb des HFV
Leistungsklassenmannschaften, die erstmalig oder erneut nach Ausschluss des Vereins aus dem HFV zur Teilnahme am Meisterschafts-Spielbetrieb gemeldet werden, müssen in der untersten Leistungsklasse beginnen.

Dieses gilt auch für Vereine, deren 1. Mannschaft im vorangegangenen Spieljahr nicht am Spielbetrieb einer der in § 16 Abs. (4) und (6) aufgeführten Leistungsklassen teilgenommen hat.

Absteiger aus dem überregionalen Spielbetrieb werden in die höchste Hamburger Spielklasse eingestuft.

Dies gilt nicht für eine überregional spielende Mannschaft, die nach dem Meldeschluss zum neuen Spieljahr oder während des laufenden Spieljahres zurückgezogen, gestrichen oder ausgeschlossen wird. Diese wird in die Spielklasse eingestuft, in der die 2. Mannschaft im darauffolgenden Spieljahr spielberechtigt wäre.

Sinngemäß gilt die gleiche Regelung für weitere Mannschaften.

Hat der Verein keine 2. Mannschaft im Spielbetrieb, erfolgt eine Einstufung in die unterste Spielklasse.

- (4) Leistungsklassen Herren
Alle Mannschaften der Vereine spielen in Leistungsklassen.
Die Leistungsklassen im Bereich des HFV heißen:

- a) Oberliga Hamburg,
- b) Landesliga,
- c) Bezirksliga,
- d) Kreisliga,
- e) Kreisklasse,
- f) Kreisklasse B.

Bei Bedarf können die Leistungsklassen durch den Spelausschuss um die g) Kreisklasse C erweitert werden.

In den Leistungsklassen der Herren darf je Staffel nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.

Die Oberliga Hamburg soll in einer Staffel mit 18 oder weniger Mannschaften spielen.

Die Leistungsklassen b) – f) sollen in Staffeln mit jeweils 16 Mannschaften spielen.

Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt dem Spelausschuss die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln nach billigem Ermessen.

- (5) Alte Herren, Senioren
Für bestimmte Altersgruppen kann der Spelausschuss besondere Staffeln einrichten.

- (6) Frauen

Die Leistungsklassen heißen

- a) Oberliga Hamburg,
- b) Landesliga,
- c) Bezirksliga,
- d) Kreisliga.

Bei Bedarf können die Leistungsklassen durch den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball um e) Kreisklasse erweitert werden.

Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln nach billigem Ermessen.

- (7) Bezeichnung der Mannschaften

Alle von den Vereinen zum Meisterschafts-Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften werden fortlaufend aufgezählt.

Frauenmannschaften und solche einer bestimmten Altersgruppe erhalten eine besondere Bezeichnung.

Die höherklassige Leistungsklassen-Mannschaft wird als 1. Mannschaft geführt. Diese Regelung gilt für weitere Leistungsklassenmannschaften analog.

- (8) Nachmeldungen von Mannschaften

Meldungen von Mannschaften während des Spieljahres sind jederzeit möglich, über die Klasseneinteilung und den Beginn der Teilnahme am Spielbetrieb entscheiden die spielleitenden Ausschüsse.

§ 17 Festspielen

- (1) Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teil, sind diese gemäß § 16 Abs. 7 SpO fortlaufend zu nummerieren.

Ein Festspielen kann nur in einer höheren Mannschaft erfolgen. Dabei ist die erste Mannschaft eines jeden Vereins die höchste Mannschaft.

- (2) Spieler oder Spielerinnen von niedrigeren Mannschaften können jederzeit in höheren Mannschaften eingesetzt werden.
- (3) Spieler oder Spielerinnen von höheren Mannschaften können erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen in niedrigeren Mannschaften eingesetzt werden.
- (4) In einem Punktspiel einer niedrigeren Mannschaft können jeweils max. drei Spieler oder Spielerinnen eingesetzt werden, die in einem vorangegangenen ausgetragenen und ordnungsgemäß beendeten Punktspiel einer höheren Mannschaft zum Einsatz gekommen sind.

- (5) Nach einem Einsatz in einem Punktspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Punktspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.

Die Aufstiegsberechtigung im Sinne dieser Bestimmung beschränkt sich auf Mannschaften des Leistungsbereiches gemäß § 16 Abs. 4 und 6 der HFV-Spielordnung.

- (6) Nach einem Einsatz in einem Punktspiel einer Mannschaft der Junioren-Bundesliga oder Junioren-Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Punktspiele der untersten drei Spielklassen mit Aufstiegsrecht im HFV spielberechtigt.
- (7) Die Einschränkungen gemäß der Absätze 3, 4 und 5 gelten nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen.
- (8) Die Einschränkung bzgl. der Schutzfrist gemäß der Absätze 3 und 5 gelten nicht für Spieler, die am 1.7. des laufenden Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diese Regelung in Absatz 8 gilt nicht für Spielerinnen.

- (9) Für die letzten vier Spieltage und nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse in diesem Zeitraum können durch das Präsidium auf Vorschlag der spielleitenden Ausschüsse weitergehende Regelungen erlassen werden.

§ 17 a Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

- (1) Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die der anderen Partei oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
- (2) Für alle Mitglieder des HFV, deren Funktionsträger und Funktionsträgerinnen, Verantwortliche, Spieler und Spielerinnen, Trainer und Trainerinnen und Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften oder sie selbst als beteiligte Schiedsrichter oder Schiedsrichterin mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen.

Sie dürfen Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen oder dieses zu versuchen.

Sie sind auch verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Information oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Der Versuch ist strafbar. Es besteht die Verpflichtung, es unverzüglich und unaufgefordert dem HFV mitzuteilen, wenn ihnen von dritter Seite die Manipulation eines Spiels ihres oder eines anderen Vereins gegen Vorteilsgewährung angeboten wird. Dieses gilt auch dann, wenn das Angebot abgelehnt wird.

- (3) Verstöße gegen §17 Abs. (1) und (2) können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
- (4) Vorstehende Regelungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

IV. SPIELBETRIEB

§ 18 Pflichtspiele

- (1) Als Pflichtspiele für Fußball, Futsal, Beachsoccer, eFootball im Sinne der Spielordnung gelten:
 - a) Meisterschaftsspiele
 - b) Entscheidungsspiele
 - c) Wiederholungsspiele
 - d) Pokalspiele (nicht hinsichtlich der Spielerlaubnis bzw. Wartefristen)
 - e) Hallenmeisterschaften
 - f) fortführende Wettbewerbe auf NFV- und DFB-Ebene
 - g) Auswahlspiele des DFB, NFV und HFV
- (2) Meisterschaftsspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der leistungsstärksten und -schwächsten Mannschaft einer Staffel dienen. Das geschieht grundsätzlich innerhalb eines Spieljahres (Doppelrunde), wobei jede Mannschaft in jedem Spieljahr zweimal gegen jede spielt und dabei einmal auf eigenem und einmal auf dem Platz des Gegners zu spielen hat.

Ausnahmen regelt der § 20 Abs. 6 SpO.

Spiele in Staffeln der Junioren, Mädchen und weiteren Bereichen können nach Entscheidung des spielleitenden Ausschusses in abweichenden Runden stattfinden.

- (3) Entscheidungsspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die bei gleicher Punktzahl und gleicher Tordifferenz oder aufgrund der Ausschreibungen bzw. sportgerichtlichen Entscheidungen zur Feststellung der Meisterschaft, der Aufsteiger oder Absteiger von den zuständigen spielleitenden Ausschüssen angesetzt werden.
- (4) Wiederholungsspiele sind auf Anordnung der zuständigen spielleitenden Ausschüsse oder aufgrund sportgerichtlicher Entscheidung neu angesetzte Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Pokalspiele.
- (5) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der jeweiligen Pokalsieger angesetzt werden.
- (6) Das Präsidium kann für die Teilnahme am Spielbetrieb der Oberliga Hamburg besondere Rahmenrichtlinien erlassen, die Teil der Durchführungsbestimmungen sind. Verstöße gegen die Rahmenrichtlinien gelten als Unsportlichkeiten.

- (7) Die Auswechslung von Spielern oder Spielerinnen in Pflichtspielen ist in der Regel III der Fußball-Regeln festgelegt.
Abweichungen hiervon werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 19 Spielplan

- (1) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
In der vom Präsidium festzulegenden Spielpause sind keine Spiele anzusetzen.
Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Präsidium.
- (2) Die spielleitenden Ausschüsse stellen die Spielpläne auf.
Im Mitteilungsorgan sind die Staffeleinteilungen, die Rahmentermin kalender sowie die Auf- und Abstiegsregelungen vor Beginn des Spieljahres zu veröffentlichen.
- (3) Änderungen der Spielpläne und/oder Verlegungen von Spielterminen können nur die spielleitenden Ausschüsse vornehmen, und zwar:
- a) wenn sie die Gründe eines entsprechenden Antrages anerkennen, der gegnerische Verein des antragstellenden Vereines im Vorwege sein Einverständnis erklärt hat und Dritten erkennbar kein Nachteil bzw. Schaden entsteht,
 - b) wenn ein besonderes verbandsseitiges Interesse daran besteht.
- (4) Alle Pflichtspiele werden grundsätzlich vier Wochen vor Spielbeginn im Mitteilungsorgan verbindlich angesetzt.

Kurzfristige Spielansetzungen und Spielplanänderungen sind den Beteiligten bis spätestens 5 Tage vor dem Spiel zur Kenntnis zu bringen.

Abweichend hiervon können Spiele um die Hamburger Meisterschaft, Entscheidungsspiele und Spiele der Pokalwettbewerbe kurzfristiger angesetzt werden.

- (5) Die Verlegung eines angesetzten Pflichtspieles ist ohne Genehmigung des spielleitenden Ausschusses nicht statthaft.

§ 20 Spielwertungen der Punktspiele

- (1) Ein gewonnenes Spiel zählt drei Punkte, ein unentschiedenes Spiel einen Punkt je Mannschaft. Am Schluss eines Spieljahres wird der Tabellenstand der einzelnen Mannschaften auf Grund der erreichten Punkte festgestellt, außer im Spielbetrieb der FairPlay-Liga.
- (2) Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz.
Bei gleicher Tordifferenz ist die Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat.
Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.
Sofern besondere Gründe vorliegen, können die spielleitenden Ausschüsse in den Staffeln besonders eingerichteter Altersgruppen zwei oder mehr punktgleich an der Tabellenspitze stehende Mannschaften zum Staffelleister erklären.

- (3) Kommen für die Ermittlung von Auf- oder Absteigern zwei Mannschaften verschiedener Staffeln in Frage, so findet ein Entscheidungsspiel statt, das nach Möglichkeit auf einem neutralen Platz stattfinden soll.

Abweichend von dieser Regelung wird die Entscheidung im Bereich der Herren zwischen den Landesliga-Zweitplatzierten durch Hin- und Rückspiel jeweils auf heimischem Platz ausgetragen.

Sofern der Auf- oder Abstieg unter mehr als zwei Mannschaften zu ermitteln ist, gilt die Quotientenregelung.

Für die Durchführung von Entscheidungsspielen und einfachen Punktrunden können die spielleitenden Ausschüsse Sonderregelungen treffen.

- (4) Die Verfahren zur Ermittlung der Meisterschaften für bestimmte Altersgruppen sind von den spielleitenden Ausschüssen vor Serienbeginn festzulegen.
- (5) Für den Fall, dass die Hamburger Teilnehmer an Aufstiegsspielen nicht termingerecht ermittelt werden können, haben die spielleitenden Ausschüsse die Vertretung zu bestimmen.
- (6) Tritt eine Mannschaft zum angesetzten ersten Meisterschaftsspiel der Doppelserie (Hinspiel) nicht an oder verzichtet sie vorher ordnungsgemäß auf die Spieldaustragung, wird das Rückspiel der Doppelserie auf dem Platz derjenigen Mannschaft angesetzt, die beim ersten Spiel um die Heimspielmöglichkeit gekommen ist.

§ 21 Entscheidungsspiele

- (1) Entscheidungsspiele sollen nach Möglichkeit auf neutralem Platz ausgetragen werden.
Die spielleitenden Ausschüsse bestimmen Spielort und -platz.
- (2) In Entscheidungsspielen können nur Spieler oder Spielerinnen eingesetzt werden, für die der Verein eine Spielberechtigung für Pflichtspiele seit mindestens sechs Monaten des laufenden Spieljahres nachweisen kann oder wenn sie an mindestens zwei Pflichtspielen des Spieljahres in einer Mannschaft des Vereines gespielt und sich nicht für eine höhere Mannschaft fest gespielt haben.
- (3) Entscheidungsspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit nicht entschieden sind. Steht auch nach der Verlängerung ein Sieger nicht fest, dann folgt unmittelbar ein Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke bis zur Entscheidung.
- (4) Werden Entscheidungsspiele mit Hin- und Rückspiel ausgetragen, so findet die Ermittlung des Siegers im Europapokal-KO-Modus statt.

Wird ein Spiel gemäß § 28 Abs. 2,3,5,6,7 und 9 gewertet, so entscheidet der spielleitende Ausschuss über den Aufstieg.

§ 22 Wiederholungsspiele

- (1) Wiederholungsspiele sind grundsätzlich auf dem Platz des Vereines auszutragen, auf dem das zu wiederholende Spiel stattfand.

Der spielleitende Ausschuss kann aus begründetem Anlass einen neutralen Platz bestimmen.

- (2) In Wiederholungsspielen können alle Spieler oder Spielerinnen mitwirken, die zum Zeitpunkt des Wiederholungsspieles für diese Mannschaft spielberechtigt sind.

§ 23 Pokalspiele

- (1) Pokalspiele werden im K.O.-System ausgespielt.
- (2) Pokalspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden sind. Steht auch nach der Verlängerung ein Sieger nicht fest, dann folgt unmittelbar ein Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke.
- (3) Die Festspielregelungen für die Pokalwettbewerbe sind in den Durchführungsbestimmungen enthalten.
- (4) Außerdem können die spielleitenden Ausschüsse weitere verbandsseitige Pokalwettbewerbe für die verschiedenen Spiel- und Altersklassen durchführen.

§ 23 a Ergebnismeldungen

- (1) Die Vereine im HFV sind verpflichtet, die Ergebnisse, Spielausfälle und Spielabbrüche aller Pflichtspiele aller Spielklassen in das DFBnet einzupflegen.

Die Ergebnisse (auch Sonderwertungen, wie Ausfall, Nichtantritt o. ä.) aller Pflichtspiele müssen bis spätestens eine Stunde nach Spielende eingepflegt sein.

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, für den Bereich der Fairplay-Ligen ergänzende oder anderslautende Bestimmungen für die Ergebnismeldung in den Durchführungsbestimmungen fest zu legen.

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, Vereine, die Ergebnisse ihrer Pflichtspiele als Heimverein nicht bzw. nicht pünktlich in das DFBnet einpflegen, in eine Ordnungsstrafe zu nehmen.

- (2) Die Ergebnisse aller Pokalspiele sind meldepflichtig.

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, Mannschaften, deren Spielergebnis aus der jeweils letzten Pokalrunde nicht innerhalb von drei Tagen in der HFV Geschäftsstelle vorliegt, von einer weiteren Teilnahme im Wettbewerb auszuschließen, sowie die Vereine in eine Ordnungsstrafe zu nehmen.

- (3) Die Ergebnisse aller Meisterschaftsspiele sind gemäß Abs. 1 meldepflichtig.

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, das Spiel für die gegnerische Mannschaft als gewonnen zu werten, wenn Spielergebnisse durch den Heimverein nicht innerhalb von sieben Tagen beim HFV gemeldet sind.

§ 24 Fortführende Wettbewerbe auf DFB-Ebene

- (1) Der Hamburger Fußball-Verband ist verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden DFB-Vereinspokal-Spielen zu beteiligen.
- (2) Können Vereine für die Teilnahme am DFB-Vereinspokal nicht termingerecht ermittelt werden, melden die spielleitenden Ausschüsse den Verein, der zum Meldetermin noch im Pokalwettbewerb vertreten und in der höchsten Spielklasse bestplatziert ist.
- (3) Die fortführenden Wettbewerbe des DFB werden nach den Bestimmungen für Bundesspiele durchgeführt.

§ 25 Fortführende Wettbewerbe auf Norddeutscher Ebene

Die Teilnahme an den Aufstiegsspielen zu den Regionalligen richtet sich nach den Bestimmungen des DFB bzw. NFV.
Grundsätzlich nehmen vom HFV die bestplatzierten Vereine der Oberliga Hamburg bzw. Frauen-Verbandsliga teil, soweit sie aufstiegsberechtigt sind.

Die Teilnahme an weiterführenden Wettbewerben (Ü32, Ü40 und Ü50) richtet sich nach den Bestimmungen des DFB bzw. NFV.

Die genauen Modalitäten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 26 Freundschaftsspiele

- (1) Freundschaftsspiele sind Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage untereinander vereinbart werden.
- (2) Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit nicht ein allgemeines Spielverbot besteht.

Alle Pflichtspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

- (3) Freundschaftsspiele mit Vereinen bzw. Mannschaften, die einem Spielverbot unterliegen, sind verboten.
- (4) Spiele gegen Vereine, die nicht den Verbänden des DFB angehören, sind anmelde- und genehmigungspflichtig.

Für internationale Spiele muss der vom DFB vorgeschriebene Antrag auf Spielgenehmigung spätestens 14 Tage vor dem Spieltag dem spielleitenden Ausschuss über die Geschäftsstelle des HFV zur Stellungnahme und Weiterleitung eingereicht werden.

- (5) Auch für Freundschaftsspiele ist ein Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin anzufordern.
- (6) In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.

- (7) Auf Antrag der betroffenen Vereine können in Freundschaftsspielen Gastspieler oder Gastspielerinnen eingesetzt werden.

Dem schriftlichen Antrag an den HFV ist für jeden Gastspieler oder jede Gastspielerin eine schriftliche Zustimmungserklärung des abstellenden Vereins beizufügen.

Bei Spielern oder Spielerinnen anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist die Genehmigung des Nationalverbandes beizufügen.

§ 26 a Feld- und Hallenturniere als Freundschaftsturniere der Vereine

- (1) Die Durchführung von Feld- und Hallenturnieren, welche im Bereich des HFV veranstaltet werden, sowie die Teilnahme daran, ist anmeldungspflichtig.

Voraussetzung für die Anmeldung ist, dass ein dem HFV angehörender Verein als Veranstalter zeichnet. Die Anmeldung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung durch den Veranstalter selbst beim zuständigen Bezirks-Schiedsrichterausschuss oder mittels Erfassung des Turniers / Turnierspielplans im DFBnet einzureichen.

Für Veranstalter der Herren-Oberliga und Herren-Landesliga ist die Anmeldung beim Verbands-Schiedsrichterausschuss vorzunehmen.

- (2) Die Durchführung von Feld- und Hallenturnieren, mit Beteiligung von Mannschaften der Herren- und Frauen-Bundesligen, sind genehmigungspflichtig.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass ein dem HFV angehörender Verein als Veranstalter zeichnet. Der Antrag auf Genehmigung ist dem spielleitenden Ausschuss spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung durch den Veranstalter unter Beifügung der Turnierausschreibungen vorzulegen.

Zusätzlich muss nach der Genehmigung durch den spielleitenden Ausschuss das Turnier spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Verbands-Schiedsrichterausschuss zur Besetzung mit Schiedsrichtern angemeldet werden.

§ 27 DFB- und HFV-Auswahlspiele

- (1) Auswahlspiele sowie Austragungsorte dieser Spiele werden im Einvernehmen zwischen Präsidium und spielleitendem Ausschuss angesetzt, soweit nicht der DFB dafür zuständig ist.

- (2) Spieler und Spielerinnen, die für Auswahlspiele herangezogen werden, sind verpflichtet, der Einladung nachzukommen.

Im Falle einer Absage kann der spielleitende Ausschuss das Mitwirken in einem anderen Spiel untersagen.
Es gilt § 34 DFB-SpO.

- (3) Stellt der Verein einen oder mehrere Spieler oder Spielerinnen für ein Auswahlspiel oder Auswahllehrgang ab, sind die für denselben im Abstellungszeitraum angesetzten Pflichtspiele auf Antrag abzusetzen. Macht der Verein von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung.
Die Neuansetzung erfolgt durch den spielleitenden Ausschuss.

- (4) Angeforderte Spieler und Spielerinnen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung des HFV vorliegt, an zwei dem Spieltag vorausgehenden Tagen für andere Spiele nicht spielberechtigt.

Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen.

Die Teilnahme des insoweit nicht spielberechtigten Spielers/Spielerin an einem Pflichtspiel seines Vereins zieht Umwertung gemäß § 28 Abs. 10 nach sich.

- (5) Bei Abstellung von Jugendlichen, die nach der Jugendordnung eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften besitzen, darf ein Herren- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden.
- (6) Die Absätze (2) bis (5) gelten nicht für HFV-Futsalauswahlspiele und -Lehrgänge.

§ 27 a DFB-Meisterschaftsspiele und Internationale Vereinspflichtspiele

- (1) Für DFB-Meisterschaftsspiele und internationale Vereinsspiele von Futsal- und Beachsoccer-Mannschaften können auf Antrag für diesen Zeitraum angesetzten Pflichtspiele im Fußballbereich abgesetzt werden. Es gelten sinngemäß §27 (1), (3) und (5) HFV-SpO.
Die Neuansetzung erfolgt durch den spielleitenden Ausschuss.
- (2) Für internationale Vereinspflicht- sowie DFB- und Play-off-Endspiele von Futsal- und Beachsoccer-Mannschaften können auf Antrag für diesen Zeitraum angesetzten Pflichtspiele im Fußballbereich abgesetzt werden. Es gelten sinngemäß §27 (1), (3) und (5) HFV-SpO.
- (3) Ausgenommen von dieser Regelung sind Absetzungen von überregionalen Fußball-Maßnahmen, z. B. ein gemeinsamer Finaltag der Amateure o.ä.
Die Entscheidung hierüber sowie über Neuansetzungen erfolgt durch den spielleitenden Ausschuss.

§ 28 Spielwertungen in besonderen Fällen

(1) Vorzeitiges Ausscheiden von Mannschaften

Scheidet eine Mannschaft vorzeitig aus dem Meisterschaftsspielbetrieb durch Zurückziehung aus, werden alle von ihr bereits ausgetragenen Spiele nicht gewertet.

Die Mannschaft wird gestrichen und kann im kommenden Spieljahr in der untersten Spielklasse gemeldet werden. Gleiches gilt bei Ausschluss der Mannschaft.

(2) Sperre von Mannschaften

Ist eine Mannschaft gesperrt und dadurch gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, werden die ausgefallenen Spiele für diese Mannschaft mit einem fiktiven Torergebnis von 0:3 als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 3:0 Toren gewertet.

Im Futsal wird das Spiel mit 0:5 als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 5:0 Toren gewertet.

(3) Nichtantreten von Mannschaften

Tritt eine Mannschaft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht an, wird das Spiel wie in §28 Absatz 2 gewertet.

Treten beide Mannschaften, aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht an, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

Im Futsal wird das Spiel mit 0:5 für beide Mannschaften als verloren gewertet.

(4) Mehrfaches Nichtantreten

Bei dreimaligem Nichtantreten (Nichtantritt und / oder Verzicht gemäß § 28 Abs. 6) einer Mannschaft zu angesetzten Pflichtspielen innerhalb eines Wettbewerbes innerhalb eines Spieljahres, dazu zählt auch das Antreten mit weniger als der in § 28 (14) genannten Mindestanzahl, aus Gründen, die sie oder ihr Verein selbst zu vertreten hat, wird die Mannschaft gestrichen und kann im kommenden Spieljahr in der untersten Spielklasse gemeldet werden.

Dieses gilt nicht im Falle des § 28 (2).

(5) Verspätetes Antreten

Tritt bei Spielbeginn eine Mannschaft mit weniger als der in § 28 (14) genannten Mindestanzahl an, so hat der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin grundsätzlich eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten.

Soweit nach Ablauf der Wartezeit nicht die gemäß § 28 (14) genannte Mindestanzahl antritt, wird das Spiel nicht aufgenommen.

Die Wertung erfolgt wie in § 28 Absatz (2).

Wird das Spiel nicht aufgenommen, weil beide Mannschaften nicht mit der gemäß § 28 (14) genannten Mindestanzahl antreten, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

Im Futsal wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:5 Toren als verloren gewertet.

(6) Verzicht auf Austragung eines Spiels

Leistungsklassen-Mannschaften können nicht auf die Austragung von Punktspielen verzichten.

Ein Verzicht wird als Nichtantreten gemäß § 28 Absatz (3) gewertet.

Verzichten andere Mannschaften unter rechtzeitiger Benachrichtigung des Gegners und der Geschäftsstelle des HFV (während der Öffnungszeiten) vor dem Spiel, wird das Spiel gemäß § 28 Absatz (2) gewertet.

(7) Verschuldeter Spielabbruch

Verschuldet eine Mannschaft oder ihr Verein in unsportlicher Weise einen Spielabbruch, so wird das Spiel wie in § 28 Absatz (2) gewertet, sofern sich nicht für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab. Dann wird dieser gewertet.

Wird das Spiel durch Verschulden beider Mannschaften oder ihrer Vereine abgebrochen, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

Im Futsal wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:5 Toren als verloren gewertet.

(8) Unverschuldeter Spielabbruch

Bricht der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin ein Spiel ab, ohne dass ein Verschulden einer beteiligten Mannschaft oder der beteiligten Vereine vorliegt, so soll das Spiel neu angesetzt werden.

Der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin hat ein Spiel auf Wunsch eines Spielführers oder einer Spielführerin abubrechen, wenn sich dessen oder deren Mannschaft durch Verletzungen, Hinausstellungen oder sonstiges Ausscheiden von Spielern oder Spielerinnen aus weniger als der gemäß § 28 (14) genannten Mindestanzahl zusammensetzt und die beantragende Mannschaft zurückliegt.

Das Spiel wird für den Gegner mit 3 Punkten gewertet. Das Torergebnis lautet 3:0, sofern sich nicht für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab. Dann wird dieser gewertet.

Im Futsal wird das Spiel für den Gegner mit 3 Punkten gewertet. Das Torergebnis lautet 5:0, sofern sich nicht für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab. Dann wird dieser gewertet.

(9) Spielausfall aus Schuld des Platzvereins

Ist das Spielfeld nicht ordnungsgemäß aufgebaut und werden entsprechende Beanstandungen des Schiedsrichters nicht behoben, wird das Spiel für den Platzverein mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

Das gleiche gilt, wenn der Heimverein seinen Verpflichtungen gemäß § 30 (7) SpO nicht nachkommt oder entgegen seiner Verpflichtung aus § 34 Abs. (3) keine Spielleitung stellt.

(10) Verschuldeter Einsatz nicht spielberechtigter Spieler oder Spielerinnen

Hat in einem Spiel ein nicht spielberechtigter Spieler oder eine nicht spielberechtigte Spielerin mitgewirkt und trifft seinen oder ihren Verein ein Verschulden an diesem Umstand, so wird das Spiel für den Gegner mit 3 Punkten und 3:0 Toren (im Futsal 5:0) gewertet, sofern das tatsächliche Ergebnis für den schuldigen Verein günstiger lautete. Ansonsten wird das Spiel wie ausgetragen gewertet.

Haben in beiden ein Spiel bestreitenden Mannschaften schuldhaft nicht spielberechtigte Spieler oder Spielerinnen mitgewirkt, so wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren mit 0:3 Toren (im Futsal 0:5) gewertet. Die Regelungen des § 28 Abs. (12) und (13) bleiben hiervon unberührt.

(11) Unverschuldeter Einsatz nicht spielberechtigter Spieler oder Spielerinnen

Werden in einem Spiel ohne schuldhaftes Verhalten des betreffenden Vereines Spieler oder Spielerinnen eingesetzt, für die die Spielerlaubnis irrtümlich oder unter falschen Voraussetzungen erteilt worden ist, so hat ihre Mitwirkung keine Auswirkung auf die Wertung bis zur Feststellung des Irrtumes ausgetragener Spiele.

Bei einem berechtigten Protest gem. § 27 RuVO ist das beanstandete Spiel zu wiederholen.

(12) Verfahren bei Spielwertungen in besonderen Fällen, Eingaben gegen die Wertung

Alle Spielwertungen in besonderen Fällen gemäß des §28 Absätze (1) - (3), (5), (6) und (9) sowie der Ausschluss aus dem Wettbewerb gemäß §28 Absatz (4) verfügen die spielleitenden Ausschüsse als Verwaltungsmaßnahme oder Verwaltungsentscheidung.

Die von den spielleitenden Ausschüssen verfügten Spielwertungen sowie der Ausschluss aus dem Wettbewerb sind gegebenenfalls anfechtbar mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 28 (2) RuVO beim zuständigen Rechtsorgan.

Die Wertungen der Spiele gemäß des §28 Absätze (7), (10) und ggf. (11) werden vom zuständigen Rechtsorgan auf begründeten Protest (§ 27 RuVO) oder Einspruch (§ 28 RuVO) verfügt.

Die Wertungen der Spiele gemäß § 28 (8) 2. Fall unterliegen den Rechtsorganen, wenn die Mindestanzahl von Spielern oder Spielerinnen auch aufgrund von Hinausstellungen nicht mehr erreicht wird. Wird die Mindestanzahl an Spielern oder Spielerinnen nur aufgrund von Verletzungen nicht mehr erreicht, entscheidet der spielleitende Ausschuss.

Nach rechtskräftiger Umwertung beginnt die Protestfrist für die gegnerische Mannschaft mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Tritt die Rechtskraft ohne Rechtsmittel ein, endet die Frist 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung der ersten Instanz.

Sind die Protestfristen nach § 27 Abs. 5 RuVO verkürzt worden, so gilt die doppelte Dauer der abgekürzten Frist. (Beispiel: Bei 48 Stunden beträgt die Frist 96 Stunden).

Die Möglichkeit der nachträglichen Umwertung endet

- bei Protesten 7 Tage nach dem Zeitpunkt des beanstandeten Spiels bzw.
- bei Einsprüchen 1 Monat nach dem Zeitpunkt des Verstoßes,
- spätestens jedoch 7 Tage nach dem letzten Pflichtspiel des laufenden Spieljahres.

Der Zeitpunkt der Verhandlung durch das zuständige Rechtsorgan ist hierbei nicht erheblich.

(13) Ahndung von Fehlverhalten

Die Ahndung von Fehlverhalten in Zusammenhang mit Fällen gemäß dem § 28 Absätzen (3), (4), (5), (6), (7), (9), und (10), durch Strafen gemäß § 32 der RuVO bleibt von der Spielwertung unberührt; die spielleitenden Ausschüsse stellen gegebenenfalls Anträge zur Ahndung der Fehlverhalten an das zuständige Rechtsorgan.

- (14) Anstelle der in §28 Absätze (4), (5) und (8) bestimmten Mindestanzahl von sieben Spielern oder Spielerinnen gilt:
- bei 9er- und 8er-Mannschaften eine Mindestanzahl von sechs Spielern oder Spielerinnen,
 - bei 7er-Mannschaften eine Mindestanzahl von fünf Spielern oder Spielerinnen,
 - bei 5er-Mannschaften eine Mindestanzahl von vier Spielern oder Spielerinnen,
 - bei 4er-Mannschaften eine Mindestanzahl von drei Spielern oder Spielerinnen.

Für den Futsalbereich gilt eine Mindestzahl von drei Spielern oder Spielerinnen

§ 29 Beschaffenheit von Platzanlagen

- (1) Für die Maße und den Aufbau von Spielfeldern (Plätzen) gelten die Festlegungen der Fußballregel Nr. 1.
- (2) Der gastgebende Verein hat das Spielfeld den Regeln entsprechend herzurichten, die Räume hinter den Toren vor allem bei Spielen der ersten Mannschaften zweckdienlich abzusperren und für das Spiel mindestens zwei Bälle bereitzuhalten.

Veränderungen des Spielfeldes während des Spieles dürfen ohne Einverständnis des Gegners und des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterin nicht mehr vorgenommen werden.

- (3) Werden an einer Platzanlage im Verlaufe eines Spieljahres Veränderungen vorgenommen, die Einfluss auf den Ablauf der Spiele haben, so ist dieses den spielleitenden Ausschüssen anzuzeigen. Diese veranlassen gegebenenfalls zur Sicherung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen Überprüfungen.
- (4) Die Gastmannschaft, die Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen und die Schiedsrichterassistenten oder Schiedsrichterassistentinnen haben Anspruch auf eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden, nach Möglichkeit gesondert von den Mannschaften, sowie auf angemessene sanitäre Anlagen.

§ 30 Bespielbarkeit des Spielfeldes

- (1) Der gastgebende Verein ist verpflichtet, alles ihm Zumutbare und Mögliche zur Sicherung oder Herstellung der Bespielbarkeit der Plätze zu unternehmen.
- (2) Besteht die Gefahr, dass die Sportplatzdecke eines Platzes durch ein Bespielen Schaden erleidet, so entscheiden über die Bespielbarkeit:
- a) bei staatlichen Plätzen die Bezirksämter bzw. die Gemeinden (Platzwarte),
 - b) bei vereinseigenen Plätzen die von der Platzkommission eingesetzten neutralen Platzobleute für die Ligen der Herren und Frauen sowie für Leistungsmannschaften der Junioren und Mädchen.

Die Platzkommission wird durch das Präsidium eingesetzt, die die neutralen Platzobleute benennt.

- (3) Die spielleitenden Ausschüsse können bei entsprechender Wetterlage eine generelle Absetzung der Spiele vornehmen. Informationen darüber werden u. a. über den Telefonansagedienst des HFV oder im Mitteilungsorgan bekanntgegeben.

Wenn die Platzverhältnisse im Einzelfall die Austragung eines Punktspieles doch ermöglichen, so bedarf es der Genehmigung zur Wertung als Punktspiel durch den spielleitenden Ausschuss im Laufe der Woche vor dem Spiel. Das Einverständnis beider Vereine ist ebenfalls Voraussetzung für eine Durchführung; ansonsten wird das Spiel neu angesetzt.

- (4) Der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin allein entscheidet darüber, ob ein Spiel ausfallen muss, weil durch die Platzbeschaffenheit den Spielern oder Spielerinnen Gefahr droht oder eine ordnungsgemäße Durchführung des Spiels nicht gewährleistet ist.
- (5) Bei einzelnen Spielabsagen durch die neutralen Platzobleute, Bezirksämter oder Gemeinden (Platzwarte) ist der gastgebende Verein verpflichtet, den Gegner und die angesetzten Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen umgehend zu informieren.
- (6) Ausweichplätze
Etwaige dem Verein zur Verfügung stehende und vom spielleitenden Ausschuss genehmigte beispielbare Plätze müssen bei Unbespielbarkeit des angesetzten Platzes für die Austragung von Pflichtspielen herangezogen werden.

Dieses gilt nur für alle Ligen der Herren, Alten Herren, Senioren und Frauen sowie für die Leistungsmannschaften im Junioren- und Mädchenbereich.

- (7) Bei schneebedecktem Boden sind, falls eine Zeichnung des Spielfeldes nicht mehr möglich ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Höhe von mindestens 1,50 m haben müssen, zu bezeichnen. Es sind folgende Stangen aufzustellen: vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie acht Abgrenzungsfahnen für den Strafraum.

§ 31 Pflichten der Vereine

- (1) Der gastgebende Verein (Platzverein) ist für Ordnung und Ruhe auf der Sportanlage vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Insbesondere hat er für die Sicherheit des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterin, der Schiedsrichterassistenten oder Schiedsrichterassistentinnen, der Aktiven und der Zuschauenden zu sorgen.

Das Präsidium kann allgemeine und besondere Sicherheitsrichtlinien erlassen. Allgemeine Sicherheitsrichtlinien beziehen sich auf den gesamten Spielbetrieb und besondere Sicherheitsrichtlinien nur auf Teilbereiche wie z. B. auf einzelne Spiele, Spielklassen oder Wettbewerbe des HFV.

Verstöße gegen die Sicherheitsrichtlinien können als Unsportlichkeiten geahndet werden.

- (2) Spieler oder Spielerinnen beider Mannschaften haben den Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin und die Schiedsrichterassistenten oder Schiedsrichterassistentinnen vor Übergriffen zu schützen.

Schuldhaftes Unterlassen wird bestraft.

- (3) Besteht die Gefahr, dass Spieler oder Spielerinnen der Gastmannschaft oder der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin auf dem Heimweg belästigt oder bedroht werden können, muss der gastgebende Verein Maßnahmen für den notwendigen Schutz einleiten.
- (4) Im Fall von Verletzungen von am Spiel beteiligten Personen hat der gastgebende Verein für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen.
- (5) Für ein sportgerechtes Verhalten ihrer Spieler oder Spielerinnen, Mitglieder und Zuschauende sind die Vereine mitverantwortlich.

Verstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden.

Bei Vergehen gegen die Sportdisziplin sollen die Vereine von sich aus Maßregelungen vornehmen.

Das zuständige Rechtsorgan kann von einer Verhandlung absehen, wenn es vereinsseitig getroffene Maßnahmen als ausreichend ansieht.

- (6) Bei Spielen auf neutralem Platz tritt die erstgenannte Mannschaft in die Verpflichtungen eines gastgebenden Vereins ein. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 31 (1), (3) und (4). Hier sind beide Vereine gleichermaßen verantwortlich.

§ 32 Spielkleidung

- (1) Bei allen Spielen haben die Mannschaften die von ihrem Verein dem HFV für die jeweilige Mannschaft im Vereinsmeldebogen-Online gemeldete Spielkleidung zu tragen.
- (2) Die Spielkleidung beider am Spiel beteiligter Mannschaften müssen dem Schiedsrichter oder der Schiedsrichterin die eindeutige Zuordnung der Spieler oder Spielerinnen ermöglichen.

Sieht der Schiedsrichter dies nicht als gewährleistet, hat er vor Spielbeginn Abhilfe zu fordern.

- (3) Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss - wenn beide Mannschaften ihre vor Spieljahresbeginn angezeigte Spielkleidung tragen – die Gastmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.
- (4) Spieler oder Spielerinnen der Herren, Alten Herren, Senioren, Frauen-LK, der Jugend-LK-Mannschaften und der Mädchen-Verbandsligen müssen auf ihren Sporthemden deutlich erkennbare Rückennummern tragen, die sich in der Farbe von der Spielkleidung abheben.

Die Nummerierung hat grundsätzlich in der üblichen Form von 1 -11, die der Auswechselspieler oder Auswechselspielerinnen von 12 - 17 und 2. TW zu erfolgen.

Es können jedoch für ein Spieljahr feste Rückennummern vergeben werden. Rückennummern dürfen maximal zweistellig sein.

In jedem Falle muss die Nummerierung mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

- (5) Spieler oder Spielerinnen dürfen nichts tragen, was für sie selbst oder andere Spieler oder Spielerinnen gefährlich sein kann.

- (6) Im Spielbetrieb des HFV ist die Trikot- und Hosenwerbung sowie die Werbung auf Trainings- und Aufwärmkleidung, die für Pornographie, Prostitution und sexuelle Dienstleistungen wirbt, nicht erlaubt. Dieses gilt auch für die Bekleidung bei Interviews jeglicher Art nach den Spielen. Diese Regelung gilt gleichermaßen auch für den Frauen- und Jugendbereich.
Verstöße hiergegen gelten als grobe Unsportlichkeit.

§ 33 Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen

- (1) Die Angelegenheiten der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sind in der Schiedsrichterordnung geregelt.
- (2) Dem Schiedsrichter oder der Schiedsrichterin ist vor Spielbeginn der Zugang zum Internet (mittels PC, Notebook oder Tablet-PC) zur Verfügung zu stellen, damit die Spielberechtigung der Spieler oder Spielerinnen Online geprüft werden können. Die Vereine sind verpflichtet hierbei die entsprechende Unterstützung zu gewährleisten.

Die Namen der Spieler oder Spielerinnen, die kein Passbild in der Online-Spielberechtigung nachweisen können, sind auf dem Spielbericht vom Schiedsrichter oder der Schiedsrichterin zu kennzeichnen bzw. zu vermerken, damit die Spielberechtigung vom spielleitenden Ausschuss geprüft werden kann.

- (3) Zum Spielbeginn betreten beide Mannschaften gemeinsam, angeführt vom Schiedsrichter oder der Schiedsrichterin oder vom Schiedsrichtergespann, das Spielfeld und gehen oder laufen zur Mittellinie.

Anschließend begrüßen sich die Mannschaften und Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen per Handschlag oder Abklatschen. Dabei geht die Heimmannschaft auf Schiedsrichter oder Schiedsrichterin und Gastmannschaft zu.

- (4) Der Spielbericht ist durch Angaben über Endergebnis, Hinausstellungen, besondere Vorkommnisse, fehlende Spielerpässe, Beanstandungen usw. vom Schiedsrichter oder von der Schiedsrichterin zu vervollständigen und spätestens am Tag des Spiels im DFBnet freizugeben. Diese Regelung gilt nur für Spiele, die durch ein Gespann geleitet werden. Alle anderen Spiele können bis zu 2 Tage später abgeschlossen werden.
Sonderberichte müssen am nächsten Werktag bis 23:59 Uhr in das DFBnet eingestellt sein.
- (5) Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen haben jede Störung eines Spieles durch nicht am Spiel beteiligte Personen zu unterbinden. Ihre Weisungen sind von den Vereinen zu befolgen.
- (6) Berechtigte Fragen oder Wünsche vor, in und nach dem Spiel dürfen dem Schiedsrichter oder der Schiedsrichterin nur von den Spielführern oder Spielführerinnen in angemessener Form vorgetragen werden.

§ 34 Nichtantreten des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterin / Nichtantreten des Schiedsrichterassistenten / der Schiedsrichterassistentin (bei Gespannspielen)

- (1) Erscheint zu einem Pflichtspiel der angesetzte Schiedsrichter oder die angesetzte Schiedsrichterin nicht oder scheidet der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin während des Spieles verletzungsbedingt aus, muss sich der gastgebende Verein um einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter oder anerkannte, neutrale Schiedsrichterin bemühen.

Der Gastverein kann sich ebenfalls um einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter oder anerkannte neutrale Schiedsrichterin bemühen.

Stehen mehrere anerkannte, neutrale Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen zur Verfügung, haben sich die Spielführer oder Spielführerinnen auf einen oder eine von ihnen zu einigen.

Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Los.

- (2) Findet sich für die Spielleitung kein anerkannter, neutraler Schiedsrichter oder anerkannte, neutrale Schiedsrichterin, müssen sich die Spielführer oder Spielführerinnen auf einen anerkannten Schiedsrichter oder anerkannte Schiedsrichterin einigen.

Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Los.

- (3) Steht weder ein anerkannter, neutraler Schiedsrichter oder anerkannte, neutrale Schiedsrichterin noch ein anerkannter Schiedsrichter oder eine anerkannte Schiedsrichterin der beteiligten Vereine zur Verfügung, ist der gastgebende Verein verpflichtet, eine Spielleitung zu stellen.

- (4) Bei Einigung auf einen Ersatzschiedsrichter oder eine Ersatzschiedsrichterin muss die Einverständniserklärung oder vor Spielbeginn durch die Unterschrift der beiden Spielführer oder Spielführerinnen bzw. im Junioren- und Mädchenbereich einem der Mannschaftenverantwortlichen auf dem Spielbericht oder einem Ersatzdokument bestätigt werden.

Entsprechendes gilt auch bei einer Einigung auf Ersatzschiedsrichterassistenten oder Ersatzschiedsrichterassistentinnen, wenn diese nicht neutral sind.

Eine nicht erfolgte schriftliche Einigung ist ein Protestgrund gemäß § 27 RuVO.

- (5) Weigert sich eine Mannschaft, unter der Leitung eines oder einer nicht angesetzten aber nach den vorstehenden Regelungen ausgewählten Schiedsrichters oder Schiedsrichterin zu spielen, wird dieses als Nichtantreten gemäß § 28 Absatz (3) gewertet.

§ 35 Sperren, Vorsperren

- (1) Bei einem Feldverweis auf Dauer sind betreffende Spieler bzw. Spielerinnen grundsätzlich solange gesperrt, bis eine Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan erfolgt ist.

Der Spieler / Die Spielerin ist für ein Pflichtspiel, sämtlicher Mannschaften, für die eine Spiel Berechtigung besteht, gesperrt (automatische Sperre).

Nach Ablauf der automatischen Sperre ist der Spieler / die Spielerin zunächst wieder spielberechtigt, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans vorliegt.

Die automatische Sperre gilt darüber hinaus für 10 Tage für Freundschaftsspiele aller Mannschaften, in dem eine Spielberechtigung gegeben wäre.

Die automatische Sperre beginnt mit dem Feldverweis. Gegen eine automatische Sperre als solche ist kein Rechtsmittel zulässig.

- (2) Soweit das zuständige Rechtsorgan die automatische Sperre nicht für ausreichend hält, eröffnet es ein Verfahren gemäß § 14 RuVO.
- (3) Hält es das zuständige Rechtsorgan auf Grund eines Berichtes des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterin oder anderer Erkenntnisse für geboten, Spieler oder Spielerinnen die nicht des Feldes verwiesen wurden, zum Zwecke der Wahrung der sportlichen Disziplin vorläufig zu sperren, so erlässt es eine einstweilige Verfügung entsprechenden Inhalts (§ 15 RuVO).
- (4) Eine Sperre auf Grund eines Feldverweises bleibt auch dann bestehen, wenn das entsprechende Spiel abgebrochen bzw. nicht gewertet wird.
- (5) Die spielleitenden Ausschüsse können Sperren nach gelb-roter Karte und/oder nach einer bestimmten Anzahl von gelben Karten für einzelne Spielklassen und / oder Wettbewerbe in den Durchführungsbestimmungen festlegen.

§ 36 Spielbericht

Für jedes Spiel ist ein Spielbericht-Online auszustellen und von der anwesenden mannschaftsverantwortlichen Person vor dem Spiel freizugeben und von dem Schiedsrichter oder der Schiedsrichterin gemäß § 33 Absatz 4 SpO nach dem Spiel abzuschließen.

Soweit ein Spielbericht-Online nicht zu erstellen ist, ist ein Spielberichtsformular auszufüllen und von der anwesenden mannschaftsverantwortlichen Person zu unterschreiben und dem Schiedsrichter oder der Schiedsrichterin vor Spielbeginn auszuhändigen.

§ 37 Sonderregelung für Vereine / Mannschaften nach § 5 Abs. 6 Satzung

Für Vereine und/oder Mannschaften, die nach § 5 Abs. 6 Mitglied im HFV sind, können Sonderregelungen in den Durchführungsbestimmungen getroffen werden.